

**Gegenüberstellung der  
neuen Verbandsordnung  
und der zurzeit gültigen  
Statuten**

Beringen



Gächlingen

Guntmadingen



Hallau

Löhningen



Neunkirch

Oberhallau



Siblingen

Wilchingen



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009</b>	<b>Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970</b>
<p><b>A. ALLGEMEINES</b>                      Zusammenschluss                      Name/Sitz/Rechtsform                      Aufgaben/Zweck                      Anlagen: Betrieb/Eigentum                      Rechtsgrundlagen                      Pläne</p>	<p><b>A. ALLGEMEINES</b>                      Zusammenschluss                      Name und Sitz                      Zweck                      Mittel                      Anwendbares Recht                      Pläne</p>
<p><b>B. ORGANISATION</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b>                      Organe</p> <p><b>II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden</b>                      Zuständigkeit</p> <p><b>III Die Delegiertenversammlung</b>                      Zusammensetzung                      Aufgaben/Kompetenzen                      Konstituierung                      Einberufung                      Beschlussfassung</p> <p><b>IV. Bau- und Betriebsausschuss</b>                      Zusammensetzung                      Aufgaben/Kompetenzen</p> <p><b>V. Die Betriebsleitung und Rechnungsführung</b>                      Betriebsleitung                      Rechnungsführung</p> <p><b>VI. Rechnungsprüfungskommission</b>                      Zusammensetzung                      Aufgaben</p>	<p><b>B. ORGANISATION</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b>                      Organe</p> <p><b>II. Die Delegiertenversammlung</b>                      Allgemeines                      Aufgaben                      Konstituierung                      Einberufung                      Beschlussfassung</p> <p><b>III. Der Bau- und Betriebsausschuss</b>                      Allgemeines                      Aufgaben</p> <p><b>Betriebsleitung</b>                      Rechnungsführung</p> <p><b>IV. Die Rechnungsprüfungskommission</b>                      Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben</p>
<p><b>C. DIE ANLAGEN DES GEMEINDEVERBANDES</b>                      Bau von Anlagen                      Betrieb der Anlagen</p>	<p><b>C. DIE ANLAGEN DES ZWECKVERBANDES</b>                      Bauausführung                      Eigentum und Unterhalt</p>
<p><b>D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN</b>                      Allgemeines                      Beschaffenheit der Abwasser                      Kontrollrecht des Verbandes                      Massnahmen des Verbandes</p>	<p><b>D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN</b>                      Im allgemeinen                      Beschaffenheit der Abwasser                      Kontrollrecht des Verbandes                      Massnahmen des Verbandes                      Haftung der Gemeinden</p>

<p><b>E. DIE FINANZIERUNG</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b> Grundsätze Kostenunterteilung</p> <p><b>II. Der Kostenverteiler</b> Grundsatz</p> <p><b>III. Die Betriebskosten</b></p>	<p><b>E. FINANZIERUNG</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b> Grundsätze</p> <p><b>II. Die Baukosten</b> Umfang Kostenteiler 1. Grundsätze 2. Zahlungspflicht 3. Revision</p> <p><b>III. Die Betriebskosten</b> Umfang Kostenverteiler 1. Grundsatz 2. Festlegung</p>
<p><b>F. ANWENDBARES RECHT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b></p> <p><b>I. Anwendbares Recht</b> Verbandsangelegenheiten Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen</p> <p><b>II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz</b> Aufsicht Anhörungsrecht  Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband</p>	<p><b>F. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b></p> <p><b>I. Aufsicht</b>  Baudirektion</p> <p><b>II. Rechtsschutz</b> Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband</p>
<p><b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>I. Änderung der Verbandsordnung</b> Zustimmung</p> <p><b>II. Aufnahme und Austritt von Gemeinden</b> Aufnahme Austritt</p> <p><b>III. Auflösung des Verbandes</b> Auflösung des Verbandes</p> <p><b>IV. Allgemeines, Inkrafttreten, Veröffentlichung</b> In-Kraft-Treten</p>	<p><b>G. ÄNDERUNGEN, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b> Grundsatz</p> <p><b>II. Aufnahme neuer Gemeinden</b>  Einkauf Austritt Wirkungen</p> <p><b>III. Auflösung des Verbandes</b> Auflösung</p> <p><b>H. INKRAFTTRETEN</b>  Inkrafttreten</p>

<p align="center"><b>Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009</b></p>	<p align="center"><b>Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970</b></p>
<p>Ersetzt die Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970</p> <p>Antrag der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009 an die Verbandsgemeinden zur Genehmigung der revidierten Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau</p> <p><b>Vorbemerkung</b> Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Verbandsordnung durchwegs die männliche Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.</p>	<p>Mit Revision der Art. 1, 2, 4, 6, 12, 13, 27, 29 vom 8. November 1976 und Revision der Art. 1, 6, 19, 27 vom 27. September 1979</p>
<p><b>A. ALLGEMEINES</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><b>Zusammenschluss</b> Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband.</p>	<p><b>A. ALLGEMEINES</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><b>Zusammenschluss</b> Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden im Sinne von Art. 2 des Gemeindegesetzes einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>

**Art. 2**

**Name/Sitz/Rechtsform**

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Klettgau“ und hat seinen Sitz in Hallau. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Art. 3**

**Aufgaben/Zweck**

Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 23 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen.

Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c bzw. Art. 42 Abs. 1 geschuldet.

**Art. 4**

**Anlagen: Betrieb/Eigentum**

Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage in Hallau und die im beigehefteten Plan eingetragenen Sammelkanäle sowie die dazugehörigen Spezialbauwerke.

Als Verbandsanlagen gelten alle Bauwerke und Einrichtungen, welche

- von mehr als einer Gemeinde genutzt werden
- für den Betrieb und Unterhalt eine zentrale, übergeordnete Funktion haben
- für die Bewirtschaftung des Netzes und der ARA eine zentrale Bedeutung haben
- für die Belastung der ARA und zum Schutze der Vorfluter (Entlastungen) zentral gesteuert

**Art. 2**

**Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Klettgau“ und hat seinen Sitz in Hallau.

**Art. 3**

**Zweck**

Der Verband bezweckt die fachgerechte und den gesetzlichen Anforderungen genügende Beseitigung der Abwässer aus dem Gebiet der ihm angeschlossenen Gemeinden.

Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

**Art. 4**

**Mittel**

Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage in Hallau und die im beigehefteten Plan eingetragenen Sammelkanäle sowie die dazugehörigen Spezialbauwerke.

<p>werden müssen.</p> <p>Über die Aufnahme eines Bauwerkes oder einer Einrichtung als Verbandsanlage entscheidet die Delegiertenversammlung des Verbandes.</p> <p><b>Art. 5</b></p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b> Der Verband stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) vom 24. Januar 1991;</li><li>b) Einführungsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2001 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;</li><li>c) Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzordnung; GSchVV);</li><li>d) Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (Kantonsverfassung; KV);</li><li>e) Gemeindegesetz für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998;</li><li>f) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).</li></ul> <p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Pläne</b> Der beigeheftete Übersichtsplan 1:30'000 vom 5. November 2008 in seiner jeweils aktuellen Version ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><b>Anwendbares Recht</b> Die Tätigkeit des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Gewässer.</p> <p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Pläne</b> Der beigeheftete Situationsplan Nr. 8319 a ist integrierender Bestandteil dieser Statuten,</p>
--	--

## **B. ORGANISATION**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 7**

##### **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Bau- und Betriebsausschuss
- d) die Betriebsleitung und Rechnungsführung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

### **II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden**

#### **Art. 8**

##### **Zuständigkeit**

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten und beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (Art. 10 lit. e der Verbandsordnung);
- b) Änderungen von Art. 1-4, 7-15, 18+19, 22-26, 28-33, 41-44 der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.

### **III. Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 9**

##### **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Delegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.

## **B. ORGANISATION**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 7**

##### **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) der Bau- und Betriebsausschuss
- c) die Betriebsleitung und Rechnungsführung
- d) die Rechnungsprüfungskommission

### **II. Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8**

##### **Allgemeines**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Diese und deren Stellvertreter werden von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandats verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

#### **Art. 10**

##### **Aufgaben/Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb gemeinsamer Anlagen;
- b) die Revision der Verbandsordnung unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b und Art. 34-40;
- c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verbandsordnung;
- d) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen. Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss. Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 2'000'000.-- sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 500'000.--. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von Fr. 1'000'000.-- oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von Fr. 250'000.--, können 30 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten der Delegierten-

#### **Art. 9**

##### **Aufgaben**

Der Delegiertenversammlung obliegt die Erledigung derjenigen Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich dem Bau- und Betriebsausschuss übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Oberaufsicht über den Bau und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen sowie über das Rechnungswesen.
- b) Behandlung von Einsprachen
- c) Erlass von Vorschriften im Rahmen der Verbandsstatuten, so insbesondere über:
  - den Bau und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen;
  - das Rechnungswesen;
  - die Entschädigung der Verbandsorgane.
- d) Die Festlegung des Bauprogrammes.
- e) Die Genehmigung der Ausführungspläne.
- f) Die Aufnahme von Anleihen und Darlehen.
- g) Die Vergebung der Bauarbeiten
- h) Die Genehmigung der Verträge über den Erwerb von Grund und Rechten.
- i) Die Genehmigung der Voranschläge sowie der jährlichen Geschäftsberichte und Betriebsrechnungen.
- j) Die jährliche Berichterstattung an die

versammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben von über Fr. 2'000'000.-- bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

- f) Festlegung/Revision des Kostenverteilers;
- g) Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses, soweit diese nicht schon durch die Verbandsordnung bestimmt sind;
- h) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- i) Behandlung von Einsprachen;
- j) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung;
- k) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

#### **Art. 11**

##### **Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Verbandsgemeinden.

- k) Die Wahl der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses und des Betriebsleiters.
- l) Die Revision der Kostenanteile der Gemeinden für den Bau der Anlagen sowie die Festlegung des Kostenverteilers für deren Betrieb.
- m) Die Revision der Statuten, soweit dadurch die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden nicht verändert werden.

#### **Art 10**

##### **Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

## **Art. 12**

### **Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung ihres Präsidenten, jedoch mindestens einmal im Jahr;
- b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses;
- c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.

Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

## **Art. 13**

### **Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. Jedem Delegierten kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Art 11**

### **Einberufung**

Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Wenigstens vier Mitglieder können die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

## **Art. 12**

### **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### IV. Bau- und Betriebsausschuss

##### Art. 14

###### Zusammensetzung

Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung, der Betriebsleiter der ARA sowie ein Vertreter der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen an.

Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

##### Art. 15

###### Aufgaben/Kompetenzen

Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung der und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
- d) Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband;
- e) Aufsicht über den Betrieb der gemeinsamen

#### III. Der Bau- und Betriebsausschuss

##### Art. 13

###### Allgemeines

Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde sowie einem Fachmann abwassertechnischer Richtung. Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 12. Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

##### Art. 14

###### Aufgaben

Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- b. Die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte
- c. Die Oberbauleitung
- d. Der Abschluss der Ingenieur- und Werkverträge für die von der Delegiertenversammlung genehmigten Arbeitsvergebungen.
- e. Die Ausschreibung der Bauarbeiten.

- |   |  |
|---|--|
| Anlagen;  |  |
| f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist;   | f. Die Aufsicht über den Betrieb der gemeinsamen Anlagen.  |
| g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;                               | g. Die Aufsicht über die Kanalisation der Verbandsgemeinden.   |
| h) Ausarbeitung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes (vgl. Art. 10 lit. d der Verbandsordnung);                             | h. Die Vergabe von Aufträgen für Bauten und Projekte bis zum Betrage von Fr. 20'000.— sowie Anschaffungen bis zum Betrage von Fr. 5'000.—. |
| i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen;   | i. Fachtechnische Entscheide, die keinen wesentlichen Einfluss auf das Projekt oder auf die Kosten haben.                                  |
| j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern der Bau- und Betriebsausschuss von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss hiezu ermächtigt worden ist; | j. Die Aufstellung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen und Voranschläge   |
| k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;   | k. Wahl der übrigen Angestellten des Verbandes.  |
| l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;   |  |
| m) Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation der Gemeinden oder des Verbandes für ausserhalb der Bauzone gelegene Bauten;   |  |
| n) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;   |  |
| o) Angemessene Dokumentation der Tätigkeit der Verbandsorgane und Archivierung der Akten am Sitze des Verbandes.  |  |

## **V. Die Betriebsleitung und Rechnungsführung**

### **Art. 16**

#### **Betriebsleitung**

Der Betriebsleiter und das übrige Personal unterstehen dem Bau- und Betriebsausschuss. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Betriebsordnung geregelt. Im übrigen sind sie den Angestellten der Gemeindeverwaltung Hallau gleichgestellt.

### **Art. 17**

#### **Rechnungsführung**

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

## **VI. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 18**

#### **Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.

Die Verbandsgemeinden bestimmen für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 15**

#### **Betriebsleitung**

Der Betriebsleiter und das übrige Personal unterstehen dem Bau- und Betriebsausschuss. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Betriebsordnung geregelt.

### **Art. 16**

#### **Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Weisungen der Delegiertenversammlung.

## **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 17**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben**

In die Rechnungsprüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht, ordnen die Verbandsgemeinden abwechselungsweise für eine dreijährige Amtsdauer einen Vertreter ihrer eigenen Rechnungsprüfungskommission ab.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite, sie prüft die Bauabrechnung und die jährliche Betriebsrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.

**Art. 19**

**Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

**C. DIE ANLAGEN DES GEMEIN-  
DEVERBANDES**

**Art. 20**

**Bau von Anlagen**

Bau/Umbau und Erweiterung der Anlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Bau- und Betriebsausschusses.

**Art. 21**

**Betrieb der Anlagen**

Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.

**C. DIE ANLAGEN DES ZWECK-  
VERBANDES**

**Art. 18**

**Bauausführung**

Die in Art. 4 und 6 genannten Anlagen sind vom Zweckverband nach Massgabe der diesen Statuten beigehefteten Pläne auszuführen.

**Art 19**

**Eigentum und Unterhalt**

Die in Art. 4 und 6 genannten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes. Die Anteile am gemeinsamen Eigentum entsprechen dem Verteiler gemäss Art. 27. Der Verband hat diese Anlagen fachgemäss zu unterhalten.

## **D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN**

### **Art. 22**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihre Kanalisationsnetze gemäss den gesetzlichen Vorschriften auszubauen, zu erneuern und zu unterhalten;
- b) zur Befolgung und Durchsetzung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften;
- c) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse besteht kein Rechtsanspruch;
- d) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für nicht häusliche Abwässer, welche die vom Bau- und Betriebsausschuss festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kt. Schaffhausen);
- e) zur Anpassung der Kanalisationsreglemente an die Vorschriften des Verbandes;
- f) zur Einholung der vorgängigen Zustimmung des Verbandes bei privaten Direktanschlüssen an Verbandsanlagen;
- g) zur Erstellung einer jährlichen Übersicht über alle Industrie- und Gewerbebetriebe zuhanden des Bau- und Betriebsausschusses.

## **D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN**

### **Art. 20**

#### **Im allgemeinen**

Die Gemeinden haben ihr Abwasser nach den Vorschriften des Zweckverbandes in die gemeinsamen Anlagen abzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) Das Kanalisationsnetz nach dem vom Zweckverband zu genehmigenden generellen Kanalisationsprojekt auszubauen und ordnungsgemäss zu unterhalten.
- b) Für die Befolgung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften zu sorgen.
- c) Die Anschlüsse an die Kanalisation der Gemeinden dem Verband zu melden.
- d) Die Kanalisationsreglemente den Vorschriften des Verbandes anzupassen.

**Art. 23**

**Beschaffenheit der Abwasser**

Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen, Menschen und Umwelt nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.

Die Zuleitung von Abwasser hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzubehandeln.

Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.

Nicht verschmutztes Abwasser wie auch Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen etc. dürfen nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden (Art. 12 GSchG).

**Art. 24**

**Kontrollrecht des Verbandes**

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren. Des weitern steht ihnen das Recht zu, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

**Art. 21**

**Beschaffenheit der Abwasser**

Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwasser müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht beschädigen und den Betrieb nicht stören.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den Verbandsanlagen nur solche häusliche Abwasser zuzuführen, die im Schwemmverfahren anfallen. Industrielle, gewerbliche und ähnliche Abwasser sind nach den Vorschriften des Verbandes vorzureinigen.

**Art. 22**

**Kontrollrecht des Verbandes**

Der Verband ist berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, welche der Ableitung von Abwasser in die gemeinsamen Anlagen dienen, zu kontrollieren. Im weitern hat er das Recht, die Beschaffenheit der Abwasser und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

**Art. 25**

**Massnahmen des Verbandes**

Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Unterhalt oder Betrieb der Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr der Bau- und Betriebsausschuss Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

**Art. 23**

**Massnahmen des Verbandes**

Werden Verbandsanlagen oder deren Betrieb durch mangelhafte Anlage, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortliche Verbandsgemeinde unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr der Bau- und Betriebsausschuss Frist mit der Androhung, die Abwasserannahme zu sperren.

**Art. 24**

**Haftung der Gemeinden**

Die Gemeinden haften dem Verband gegenüber für Schäden, welche wegen Vernachlässigung ihrer Aufgaben entstehen.

## **E. DIE FINANZIERUNG**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 26**

##### **Grundsätze**

Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben. Der Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Rückstellungen zu bilden (Art. 60a Abs. 3 GSchG).

Die Kosten gemäss Abs. 1 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Eidgenössische und kantonale Beiträge werden vom Verband geltend gemacht.

Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

## **E. FINANZIERUNG**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 25**

##### **Grundsätze**

Die Kosten für den Bau und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Sie werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Eidgenössische und kantonale Beiträge werden vom Verband geltend gemacht und fallen ausschliesslich den Verbandsgemeinden, für die sie bestimmt sind, zu. Die Verbandsgemeinden bestimmen, durch welche Mittel ihre Kostenanteile zu decken sind.

### **II. Die Baukosten**

#### **Art. 26**

##### **Umfang**

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung der Anlagen, einschliesslich beweglicher Einrichtungen, sowie alle übrigen Auslagen bis zur Inbetriebnahme. Sie umfassen insbesondere:

- a. Die Kosten für Projektierung und Bauleitung, Gutachten, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Bau zusammenhängen.
- b. Die Kosten des Personals und anderweitige Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Anlagen.

**Art. 27**

**Kostenunterteilung**

Die Kosten gemäss Art. 26 Abs. 1 vorstehend sind wie folgt zu unterteilen:

- Abwasserverbandskanäle und Aussenwerke;
- Abwasserreinigungsanlage (ARA);
- Leistungen für Dritte.

**II. Der Kostenverteiler**

**Art. 28**

**Grundsatz**

- a) Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler (ARA + Kanal) verteilt.
- b) Ist mit Neu- oder Erweiterungsbauten eine Kapazitätserweiterung verbunden welche nicht alle Gemeinden betrifft, so sind die Baukosten nach dem Anteil der Verursachung durch die verursachende(n) Gemeinde(n) zu übernehmen.
- c) In allen anderen Fällen werden die anfallenden Investitionskosten für Ausbau-, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel durch die Gemeinden getragen.
- d) Die Finanzierung wird durch den Abwasserverband getätigt. Der Zinssatz und die Abschreibung werden durch die Delegiertenversammlung abschliessend festgelegt.

- c. Die Zinsen der Baukredite bis zum Abschluss der Baurechnung

**Kostenteiler**

**Art. 27**

**1. Grundsätze**

Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten, ausgenommen die Baukosten, die sich aus dem Anschluss der Gemeinden Beringen und Guntmadingen ergeben.

Die gemeinsamen Kosten werden nach folgendem Kostenteiler auf die Gemeinden verteilt:

Beringen	28.914 %
Gächlingen	5.699 %
Guntmadingen	1.586 %
Hallau	22.141 %
Löhningen	7.256 %
Neunkirch	14.458 %
Oberhallau	2.701 %
Siblingen	4.264 %
Wilchingen	12.981 %

### **Artikel 29**

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren nach Art. 31 festgelegten Kostenanteil nach den Weisungen der Delegiertenversammlung über das Rechnungswesen aufzukommen.

### **Artikel 30:**

Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Abständen von fünf Jahren nach den gemäss Art. 31 geltenden Grundsätzen, oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben, neu festgesetzt werden.

Für innerhalb einer Revisionsperiode zu viel oder zu wenig bezahlte Kostenanteile werden keine Zinsen verrechnet.

### **III. Die Betriebskosten**

#### **Artikel 31:**

Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

### **Art. 28**

#### **2. Zahlungspflicht**

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren nach Art. 27 festgelegten Kostenanteil nach den Weisungen der Delegiertenversammlung über das Rechnungswesen aufzukommen.

### **Art. 29**

#### **3. Revision**

Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Abständen von fünf Jahren nach den gemäss Art. 27 geltenden Grundsätzen, oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben neu festgesetzt werden.

Für innerhalb einer Revisionsperiode zu viel oder zu wenig bezahlte Kostenanteile werden keine Zinsen verrechnet.

### **III. Die Betriebskosten**

#### **Art. 30**

#### **Umfang**

Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten

**Artikel 32:**

- a) Die anfallenden Betriebskosten für die **ARA** werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet.
- b) Die anfallenden Betriebskosten für die **Verbandskanalisation / Sonderbauwerke** werden aufgrund der durch die Gemeinden deklarierten abflusswirksamen Fläche verteilt.
- c) Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt jährlich gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie (Anhang B) und eigens dafür eingerichteten Messstellen.
- d) Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kellerei- und Brennereibetriebe werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor wird alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben.
- e) Handhabung erfolgt in separatem Reglement.

**Artikel 33:**

Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 32 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt.

**Kostenverteiler**

**Art. 31**

**1. Grundsatz**

Die Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den von ihnen gelieferten Abwassermengen verteilt. Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser können von den betreffenden Gemeinden entsprechend der Mehrbelastung Zuschläge erhoben werden.

Die Betriebskosten der Kanäle und Spezialbauwerke werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den von ihnen gelieferten Abwassermengen verteilt.

**Art. 32**

**2. Festlegung**

Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 31 auf.

**F. ANWENDBARES RECHT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

**I. Anwendbares Recht**

**Art. 34**

**Verbandsangelegenheiten**

Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

**Art. 35**

**Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen**

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthalten oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

**II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz**

**Art. 36**

**Aufsicht**

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

**Art. 37**

**Anhörungsrecht**

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

**F. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

**I. Aufsicht**

**Art. 33**

**Baudirektion**

Die Aufsicht über den Verband übt die kantonale Baudirektion aus.

**II. Rechtsschutz**